

# RS Vwgh 1983/9/21 83/13/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1983

## Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14 Abs1 lit a

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1158/66 E 10. Februar 1967 VwSlg 3570 F/1967 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für Abgabenschulden, die auf dem Betrieb des Unternehmens ruhen, kommt nur in Betracht, wenn ein lebender oder lebensfähiger Betrieb übernommen wird. Dies ist aber schon dann der Fall, wenn die wesentlichen Betriebsmittel zur Fortführung des Betriebes vorhanden sind. Daß ein Kundenstock, ein Warenlager, ein Firmenwert oder andere Geschäftsvorteile übernommen werden, ist dann nicht mehr ausschlaggebend. Ebensovienig ist es von Bedeutung, daß an die Stelle der früheren Lohnarbeit eine fabrikmäßige Erzeugung tritt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983130006.X01

## Im RIS seit

31.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)